

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 28. Mai 2020

Nr. 11

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 18.05.2020 Nr. 55.1-8791.1-9-9 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg 85

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.05.2020 Nr. 12-1444.08-3-1 über die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbetpark Conn Barracks 86

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 04.05.2020 Nr. 22.2-3320.00-2/19 über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Masten Nr. 321 und 322 der 110kV-Leitung Ü11.0 Trennfeld-Aschaffenburg 88

Bek vom 18.05.2020 Nr. 24-8321.2-1-7 über die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) 89

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 90

Amtlicher Teil

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg

Bekanntmachung vom 18.05.2020, Nr. 55.1-8791.1-9-9

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 18.05.2020, Az. 55.1-8791.1-9-9 genehmigt.

Das Thema der Arbeit lautet: „Struktur und Funktion des SARS-CoV-2 Genom“.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Ein-

reichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1-9-9 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 18.05.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2020 S. 85

Sicherheit, Kommunales und Soziales

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Bekanntmachung vom 13.05.2020 Nr. 12-1444.08-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in der Sitzung am 13.02.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die geänderte Verbandssatzung mit Schreiben vom 30.03.2020 Nr. 12-1444.08-3-1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.05.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzlar
Abteilungsleiter

II.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks vom 13.02.2020

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks vom 06.12.2013 (veröffentlicht am 19.12.2013 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks vom 31.07.2019 (veröffentlicht am 09.09.2019 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn, die kreisfreie Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt vereinbaren zur gemeinsamen Bewältigung der sich durch den Abzug der US-amerikanischen Streitkräfte ergebenden Herausforderungen eine gemeinsame, interkommunale Planung, Erschließung, Erwerb und Vermarktung der Liegenschaft Conn Barracks zum Zwecke einer gewerblichen Nachnutzung. Sie gründen zur Erfüllung dieser Aufgaben einen langfristig angelegten Zweckverband mit dem Ziel, auf dem rund 203 Hektar Fläche umfassenden Areal einen Gewerbe- und Industriepark mit mindestens 100 Hektar Gewerbefläche zu schaffen.

Nach mehr als 70 Jahren militärischer Nutzung wird das in den Gemarkungen Geldersheim, Niederwerrn und Schweinfurt gelegene Kasernenareal mitsamt seiner Bebauung nach 2014 wieder einer zivilen Verwendung zugänglich sein. Die Beteiligten eint das gemeinsame Interesse, die verkehrsgüns-

tig an der Autobahn A 71 und der Bahnstrecke Schweinfurt-Meinungen gelegene Liegenschaft zum Nutzen der gesamten Region zu einem gemeinsamen Gewerbepark zu entwickeln. Sie verpflichten sich dabei gleichermaßen ökonomische, soziale wie ökologische Belange zu berücksichtigen.

In nach Lage und Umfang vergleichbaren Gewerbegebieten wurde innerhalb von etwa 30 Jahren nach Planungsbeginn ein weitgehender Verkauf der Grundstücke erreicht. Die Rahmenbedingungen - insbesondere die erforderlichen Regelungen zum Erwerb des Areals, die Beseitigung der Altlasten, der Rückbau von Gebäuden und Erschließungseinrichtungen sowie die teilweise Nutzung als Aufnahmeeinrichtung - lassen erwarten, dass für einen weitgehenden Verkauf und der überwiegenden aktiven Nutzung im Gewerbepark Conn Barracks ein deutlich längerer Zeitraum erforderlich ist. Diesem Umstand soll das langfristig angelegte Bestehen des Zweckverbandes Rechnung tragen.

In Anbetracht der überörtlichen, sich landkreisweit auswirkenden Folgen des Truppenabzugs sowie der überörtlichen Bedeutung des entstehenden Gewerbeparks erachtet es der Landkreis Schweinfurt als seine Aufgabe, sich aktiv am Konversionsprozess zu beteiligen. Dabei hat die Wirtschaftsförderung des Landkreises das Ziel, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu erhalten, zu schaffen und sich in diesem Interesse an der Entwicklung, Realisierung und Ausgestaltung des interkommunalen Gewerbeparks zu beteiligen.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgaben, die dem Landkreis einerseits und der Stadt Schweinfurt sowie den Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn andererseits nach den kommunalrechtlichen Regelungen obliegen, ist es erforderlich, dass dem Landkreis Schweinfurt die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Zweckverband offen steht. Für den Landkreis Schweinfurt wird eine Möglichkeit für ein vorzeitiges Ausscheiden geschaffen, soweit der Zweckverband auf absehbare Zeit keine dem Landkreis obliegenden Aufgaben mehr erfüllen wird.

Der Truppenabzug bedeutet für Stadt und Landkreis eine merkbare Zäsur. Alle Beteiligten sind bestrebt, gemeinsam verantwortlich die in diesem Wendepunkt liegenden Chancen zu erkennen, aufzugreifen und zum Wohle der Region umzusetzen. Sie sind sich einig in der Zielsetzung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region nachhaltig zu sichern und zu stärken.

In diesem Sinne schließen sich die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn, die Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:

1. Bauleitplanung nach dem BauGB mit Ausnahme der Flächennutzungspläne,
2. Abschluss städtebaulicher Verträge,
3. Erlass örtlicher Bauvorschriften (Art. 81 BayBO),
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 BauGB).

5. Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen nach dem vierten Teil des ersten Kapitels zum BauGB,
 6. Herstellung und Unterhaltung von Ausgleichsflächen,
 7. Ersatzmaßnahmen nach dem NatSchG,
 8. Herstellung und Unterhalt von Erschließungsanlagen (§§ 123 ff. BauGB) sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127 ff. BauGB) sowie der Übertragung der Erschließung auf einen Erschließungsträger,
 9. Wahrnehmung der Aufgaben der strategischen Wirtschaftsförderung einschließlich der Gewerbeflächenentwicklung, der Standortvermarktung und der Infrastrukturentwicklung im Verbandsgebiet,
 10. bis zum Erwerb des Areals Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) über die Vorgehensweise bei der Altlastenerkundung,
 11. Erwerb, vorübergehende Verpachtung und Veräußerung der Grundstücksflächen im Verbandsgebiet,
 12. die Erstellung leitungsgebundener Erschließungseinrichtungen im Verbandsgebiet sowie deren Betrieb und Unterhalt, soweit diese nicht von einem Ver- oder Entsorger erfolgt,
 13. die den Mitgliedern obliegenden Aufgaben der Straßenbaubehörde sowie des Straßenbauasträgers nach BayStrWG im Verbandsgebiet,
 14. die Verkehrssicherungspflicht für die im Eigentum des Zweckverbands stehenden Grundstücke sowie die Aufgaben nach Art 51 und Art. 52 des BayStrWG im Verbandsgebiet,
 15. die Pflege der Grünanlagen und Freiflächen im Verbandsgebiet.“
3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen; aus den bisherigen Absätzen 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 4. in § 12 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 ergänzt: „die Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken sowie die vorübergehende Verpachtung von Grundstücken mit einer Gesamtpachtdauer einschließlich Verlängerungsoption von mehr als zwei Jahren.“
 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 15 wird im Anschluss an Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 ergänzt:
„Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden ist auch bei einer vorübergehenden Verpachtung von Grundstücken mit einer Gesamtpachtdauer einschließlich Verlängerungsoption von höchstens zwei Jahren gegeben.“
 - b. Die bisherigen Absätzen 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
 6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht benötigt werden, um seinen Finanzbedarf zu decken, werden sie zur Rückführung der geleisteten Umlagen an die Verbandsmitglieder im Verhältnis nach Abs. 2 eingesetzt.“
 - b. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen aus der Tätigkeit dieses Zweckverbandes schließen die Verbandsmitglieder eine eigenständige Ausgleichsvereinbarung ab.“
 - c. im Anschluss an § 19 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 ergänzt:
„Der Landkreis Schweinfurt zieht keinen monetären Nutzen aus der Mitgliedschaft im Zweckverband. Sowohl die Umlagerückführungen aus § 19 Abs. 3, als auch die Ausgleichszahlungen gemäß der Vereinbarung nach § 19 Abs. 4 übersteigen die vom Landkreis Schweinfurt eingesetzten Mittel nicht.“
 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Änderungen von Verbandsaufgaben und der Regelungen in § 19 sowie § 23 bedürfen einer Mehrheit von zehn Zwölfteln der satzungsgemäß stimmberechtigten Verbandsräte.“
 - b. § 23 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Ein Austritt ohne wichtigen Grund ist für die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn sowie die Stadt Schweinfurt erstmals zum 31.12.2069 zulässig.“
 - c. Es wird folgender § 23 Abs. 2 neu eingefügt:
„Es besteht Übereinstimmung, dass der Landkreis Schweinfurt ab dem 31.12.2035 aus dem Zweckverband austreten kann und die verbleibenden Standortkommunen diesen weiterführen: ein solcher Austritt soll aber erst erfolgen, wenn die gesamte Konversionsmaßnahme des Verbandsgebietes bei einer Gesamtbetrachtung von Ausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung von staatlichen Zuschüssen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im rentierlichen Bereich angelangt ist und der Zweckverband alle geleisteten Umlagen der Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung zurückbezahlt hat. Zahlungen durch Verbandsmitglieder entsprechend der Ausgleichsvereinbarung nach § 19 Abs. 4 gelten als Rückzahlung in diesem Sinne. § 19 Abs. 5 ist dabei zu beachten. Der Austritt des Landkreises Schweinfurt soll spätestens fünf Jahre nach Erreichen der vorgenannten Phase der Rentierlichkeit der gesamten Konversionsmaßnahme erfolgen. Er hat einen solchen Austritt mit einer Frist von 12 Monaten anzukündigen.“
 - d. Der bisherige § 23 Abs. 2 wird § 23 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
„Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen. Die finanziellen Folgen aus dieser Zweckverbandssatzung und der gemeinsamen Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes stellen nach dem vollständigen oder mindestens 85-prozentigem Erwerb der Konversionsfläche Conn Barracks durch diesen Zweckverband keinen wichtigen Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft in diesem Zweckverband dar. Keine wichtigen Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere die vollständige Erschließung des Gewerbegebietes, der Umstand, dass dieses bereits teilweise oder vollständig aufgesiedelt ist, und die Fähigkeit, die Aufgabe alleine zu bewältigen.“
 - e. Der bisherige § 23 Abs. 3 wird § 23 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
„Im Fall des Austritts eines Verbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung gemäß Art. 47 Abs. 6 KommZG statt. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Darin ist zu regeln, wie der auf die Gemarkung des ausscheidenden Mitglieds entfallende Anteil der

noch nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der Erschließung des Interkommunalen Gewerbeparks Conn Barracks zu erstatten ist. Für geplante Investitionen, für die bereits finanzielle Bindungen eingegangen wurden, sowie für begonnene Investitionen ist daneben ein finanzieller Ausgleich durch das ausscheidende Verbandsmitglied in der Vereinbarung festzulegen.“

f. Der bisherige § 23 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 06.04.2020

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark
Conn Barracks

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 86

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung der Masten Nr. 321 und 322 der 110kV-Leitung Ü11.0 Trennfeld-Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 04.05.2020 Nr. 22.2-3320.00-2/19

Die Bayernwerk Netz GmbH plant im Markt Großostheim den Ersatzneubau der Masten Nr. 321 und 322 der 110kV-Leitung Ü11.0 Trennfeld-Aschaffenburg, um die erforderlichen Abstände zwischen einem dort geplanten Radweg und den Leiterseilen künftig gewährleisten zu können.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Die Masten werden am selben Standort durch denselben Masttypen ersetzt, sodass aufgrund vergrößerter Fundamente pro Mast lediglich 1,06 m² zusätzlich durch Versiegelung an Fläche in Anspruch genommen wird. Der Terrassen- und damit auch der Schutzstreifenverlauf bleiben identisch. Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme nur für Arbeitsflächen inkl. der Flächen für die beiden Provisorien temporär während der Bauzeit in vorbelastetem Gebiet, auf Ackerflächen und einem Grünweg vorgesehen. Für die Baustellenzuwegung wird weitestgehend das öffentliche Wegenetz verwendet, sowie die landwirtschaftlichen Flächen im Mastumfeld, 2.180 m². Die Baustelleneinrichtungsfläche wird mit einer Größe von etwa 600 m² auf

dem Gelände des Umspannwerkes Aschaffenburg eingerichtet werden. Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Erdarbeiten sind im Umfang von gut 400 m³ nötig. Eventuell erhöht sich der Umfang, sofern verunreinigtes Erdreich im Umfeld der alten Mastfundamente aufgefunden wird. Die alten Mastfundamente gründen auf belasteten Holzschwellen und waren vormals mit einem bleimengengehaltigen Anstrich versehen.

Im Ergebnis verbessert sich die Bodenqualität im Verhältnis zum Ausgangszustand durch die Entfernung der Altlasten im Rahmen des Rückbaus.

Der anfallende u.U. umweltgefährdende Abfall (Beton, belastete Fundamente, Erdaushub) wird entsprechend der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU), sowie der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des BayLfU und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fachgerecht entsorgt.

Erhebliche dauerhafte visuelle Veränderungen treten durch Masterhöhungen von jeweils 34,2 % ein. Diese werden jedoch durch Ersatzgeldzahlungen gemäß BayKompV ausgeglichen und verbessern außerdem die Nutzungsqualität der Umgebung für Erholung und Landwirtschaft.

Das Vorhaben liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIA. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen besteht allerdings keine Gefahr erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Auch sonstige Veränderungen an Grund- oder Oberflächenwasser sind weder aufgrund der belasteten Mastfundamente, noch anderweitig zu befürchten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen. Gleiches gilt für die Trinkwasserversorgung.

Entnahmen von initialem, aber nicht besonders schützenswertem Gebüsch an den Mastfüßen in geringem Umfang (18 m²), veranlasst durch den Rückbau, werden außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt und entsprechend kompensiert. Eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde liegt

vor.

Da es laut Fachgutachter im Vorhabengebiet Kampfmittelnachweise gibt, wird vorab eine Kampfmittelerkundung beauftragt und weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass sich hieraus keine Gefahr erheblicher negativer Umweltauswirkungen ergibt.

Für vorkommende Tierarten (Zauneidechsen im UW Aschafenburg, Heckenvögel in den zu entfernenden Büschen) sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, für die Entfernung eines Turmfalkennestes auf einem der beiden Altmasten liegt eine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde vor. Erhebliche negative Auswirkungen für die Population sind nicht zu befürchten. Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht keine Notwendigkeit.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden, die Grenzwerte der TA Lärm, sowie der AVV Baulärm werden unterschritten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere dauerhafte Beeinträchtigung, sodass diesbezüglich eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung/Wohnen nicht gegeben ist, sondern unter diesem Aspekt sogar eine Verbesserung. Der Gebietscharakter wird nicht verändert. Der regionale Grünzug wird in seiner klimaökologischen Funktion nicht stärker und nicht wesentlich beeinträchtigt. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke auf während der Bauphase.

Die Bauzeit wirt auf ca. 6 Wochen geschätzt.

Zu berücksichtigen ist vor allem auch der Prüfwert nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier beträgt die Gesamtlänge der Trasse zwar 49,53 km. Es handelt sich jedoch um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht gesetzlich vorgesehen.

Der Vorhabenträger sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, sodass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 04.05.2020

Regierung von Unterfranken

Weidlich

Ltd. Regierungsdirektor

Apl-I 3320

RABI 2020 S. 88

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 18.05.2020 Nr. 24-8321.2-1-7

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 18.05.2020

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Montag, dem 15.06.2020 um 13:00 Uhr
in der Scherenberghalle in 97737 Gemünden a.Main,
Hofweg 9**

eine Verbandsversammlung stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Bericht zur abgelaufenen Amtsperiode, Tätigkeiten und Ausblick
- 2 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter
- 3 Neubesetzung des Planungsausschusses
- 4 „Aktuelle Herausforderungen der Landes- und Regionalplanung in Bayern“, Referent: Ministerialdirigent Klaus Ulrich, Leiter Abteilung 10 „Landesentwicklung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- 5 Sonstiges

Karlstadt, 14.05.2020

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABI 2020 S. 89

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

133. Aktualisierung

Stand: April 2020

Preis: 72,00 €

Artikelnummer 81144074133

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser Textsammlung zusammengetragen.

Den besonderen Wert erhält die Sammlung durch die präzisen und praxisnahen Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung in der Broschur „StVO“, die Bestandteil des Grundwerks ist.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

112. Aktualisierung

Stand: März 2020

Preis: 171,99 €

Artikelnummer 78250209112

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung:

Die vollständige Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Gesetztestexte sowie der

- § 7 SGB II Leistungsberechtigte

- § 46 SGB II Finanzierung aus Bundesmitteln

- §§ 50 ff. SGB II Vorschriften zum Datenschutz

Neue Rechtsprechung haben wir eingearbeitet, ebenso die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bedarfssätze.

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

49. Aktualisierung

Stand: März 2020

Preis: 79,99 €

Artikelnummer 80730254049

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

Die Überarbeitung der Art. 3, 5, 7, 10, 14-17a und 21 LfBG.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

227. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2020

Artikelnummer: 66243227

Preis: 118,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der Kommentierung zu Art. 59 BayEUG
- den neuesten Stand der Gymnasialschulordnung

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

50. Aktualisierung

Stand: Februar 2020

Preis: 73,99 €

Artikelnummer 78250160050

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

In dieser Aktualisierung werden die Buchstaben K-Q des Schlagwortregisters auf Stand Februar 2020 gebracht.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

64. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2020

Artikelnummer: 66374064

Preis: 116,85 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 64. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Januar 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur gesamtschuldnerischen Haftung (Erl. 10.02/10).
- Das Gebiet der gewidmeten Einrichtung (Stammsatzung) und das der Abgabesatzung sollten räumlich deckungsgleich sein (Erl. 20.01/9a).
- Nochmals: Einwände gegen Beitrags- und Gebührensätze sind substantiiert vom Kläger zu rügen; eine bloße Behauptung genügt nicht (Erl. 20.052/19).
- Die Bekanntgabe eines Gebührenbescheids ist Voraussetzung für dessen Wirksamwerden, eine Mahnung für die Vornahme der Vollstreckung (Erl. 20.07/16a).
- Kostenüberdeckungen sind Gebühren mindern in der Kalkulation zu berücksichtigen, ein Rückzahlungsanspruch einzelner Gebührenzahler besteht nicht (Erl. 20.09/3d).
- Nochmals: Ein Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen über die maximale vierjährige Kalkulationsperiode hinaus ist nicht möglich (Erl. 20.09/3d).
- Der VGH Hessen ist der Auffassung, dass Konzessionsabgaben keinen gebührenfähigen Aufwand darstellen (Erl. 20.09/7p).

- Der BayVGH äußert sich erneut zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (Erl. 20.09/8e/dd).
- Zur Gebührenfähigkeit von freiwilligen Kooperationsvereinbarungen mit Landwirten (Erl. 20.09/7l).
- Zur Kostenaufteilung der Wasserzähler-Ablesekosten zwischen Wasserver- und Abwasserbeseitigung (Erl. 20.09/7t).
- Zur Auswahl eines Abgabeschuldners als Gesamtschuldner (Erl. 20.12/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

72. Aktualisierungslieferung

Stand: Januar 2020

Artikelnummer: 66353072

Preis: 132,52 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 72. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Januar 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei besonders auf folgende Punkte:

- Zur gesamtschuldnerischen Haftung (Erl. 10.09/3).
- Das Gebiet der gewidmeten Einrichtung (Stammsatzung) und das der Abgabesatzung sollten räumlich deckungsgleich sein (Erl. 20.01/9a).
- Nochmals: Einwände gegen Beitrags- und Gebührensätze sind substantiiert vom Kläger zu rügen; eine bloße Behauptung genügt nicht (Erl. 20.052/22).
- Die Bekanntgabe eines Gebührenbescheids ist Voraussetzung für dessen Wirksamwerden, eine Mahnung für die Vornahme der Vollstreckung (Erl. 20.07/16a).
- Kostenüberdeckungen sind Gebühren mindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen, ein Rückzahlungsanspruch einzelner Gebührenzahler besteht nicht (Erl. 20.08/5d).
- Nochmals: Ein Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen über die maximale vierjährige Kalkulationsperiode hinaus ist nicht möglich (Erl. 20.09/5d).
- Der BayVGH äußert sich erneut zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (Erl. 20.09/10e/dd).
- Zur Gebührenfähigkeit von Kosten einer weitergehenden Abwasserreinigung (Erl. 20.09/9x).
- Zur pauschalierenden Festlegung einer Bagatellgrenze – im entschiedenen Fall 12 m³ Frischwasser (Erl. 20.101/12c)
- Zur Auswahl eines Abgabeschuldners als Gesamtschuldner (Erl. 20.13/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

244. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. April 2020

Artikelnummer: 66190244

Preis: 96,81 €

Carl Link Kommunalverlag

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 hat erheblichen Aktualisierungsbedarf verursacht. Mit dieser Lieferung wird als erstes der Text des BayBG auf den neuesten Stand gebracht. Bei den Kommentierungen wurden bereits Art. 96 und Art. 144 BayBG (insbesondere wegen der Verlängerung der Beihilfeantragsfrist auf drei Jahre) und Art. 17a LlbH aktualisiert. Bei letzterer Norm ist auch die gerade im Bereich der Nachzeichnung von Personalratskarrieren ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Rechtsprechung führte ebenfalls zur Aktualisierung des § 26 BeamtStG, da sich bei der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit häufig Fragen stellen.

Ebenfalls vollständig aktualisiert wurde § 1 BeamtStG. Neu aufgenommen finden sich die Erläuterungen zu § 4 (Zusatzurlaub) und § 5 (Anrechnung und Kürzung) UrlMV. Verschiedene Formulare zur Teilzeit wurden überarbeitet. Zudem wurden weitere Vorschriften aktualisiert.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

78. Aktualisierung

Stand: Februar 2020

Preis: 123,99 €

Artikelnummer 78250196078

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

In Krisenzeiten wird der völlig neu kommentierte Bereich des Kommunalen Haftungsrechts und des Versicherungsschutzes für Kommunen an Bedeutung gewinnen.

Leonhardt

Jagdrecht / Bundesjagdgesetz / Bayerisches Jagdgesetz / Ergänzende Bestimmungen

92. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2020

Artikelnummer: 66355092

Preis: 154,53 €

Carl Link Kommunalverlag

Neben einer Rechtsanpassung des BayJG befasst sich die 92. Lieferung hauptsächlich mit der Überarbeitung, Präzisierung und Ergänzung der Erläuterungen zu verschiedenen jagdrechtlichen Vorschriften, die sich u.a. auf die Abrundung von Jagdbezirken, das Ruhen der Jagd in befriedeten Bezirken, die Zuverlässigkeit des Jägers, die materiell-rechtlichen Grundlagen der Abschussplanung, die Notzeitfütterung und Kirmung, den Wildschadensersatz sowie das für seine Geltendmachung vorgeschriebene Vorverfahren sowie den Unfallschutz von Jagdbezirken beziehen. Dabei werden neuere Gerichtsentscheidungen und Literaturhinweise berücksichtigt.

Pangertl

Berufliches Schulwesen in Bayern

202. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2020

Artikelnummer: 66249202

Preis: 116,01 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält das novellierte Berufsbildungsgesetz mit

seinen am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neuerungen. Dazu die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Aufbau einer digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen, die Neufassung der KMBek. über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und die Bekanntmachung zum Schulversuch Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung.